

werden, und dann wäre wenigstens etwas Gutes aus der früheren Censurgesetzgebung in das neue Gesetz aufgenommen.

Abgesehen von dem Zeitverluste bei vielen Büchern, welche die Verhältnisse der Gegenwart besprechen, so ist vorauszusehen, daß während jener 12 Stunden sehr viele polizeiliche Uebergriffe und unbegründete Beschlagnahmen erfolgen werden. Soll dem dadurch Beschädigten durchaus keine Rechtshilfe im Gesetz vorbehalten bleiben? Nicht einmal über die Frist, in der das eingereichte Exemplar zurückzugeben sei, ist etwas bestimmt. Soll die Ortspolizeibehörde die Befugniß haben, das Exemplar Monate lang zu behalten, und dann nach Belieben die Versendung untersagen, und eine gerichtliche Verfolgung eintreten dürfen?

Wir müssen deshalb, soll nicht auch hier durch Polizei-Willkür ein verderblicher Stoß den durch die Presse existirenden Gewerben zugefügt werden, dringend bitten, eine Einreichung aller erscheinenden Bücher an die Polizeibehörden nicht einzuführen, eventualiter

1. die Frist zu bestimmen, binnen welcher die Zurückgabe erfolgen muß,
2. aber auch einen Zusatz dahin zu machen, daß Schriften, welche nach 12 Stunden nicht mit Beschlagnahme belegt werden, vor Verfolgung gesichert bleiben.

## §. 8.

An der bisherigen Verpflichtung des Verlegers, zwei Exemplare seiner Verlags-Artikel, und zwar eines an die Landesbibliothek in Berlin, das andere an die Universität derjenigen Provinz, in welcher er wohnt, unentgeltlich einzusenden, wird nichts geändert.

Wir vermögen die Nothwendigkeit dieser die Verleger belastenden Bestimmung nicht zu erkennen.

Die Bibliotheken sind allgemeine Landes-Institute, deren Kosten nicht ein einzelner Staatsangehöriger in höherem Grade als andere, zu tragen haben dürfte. Der Zweck kann hierin nichts ändern. Die Last ist in vielen Fällen eine nicht unbedeutende. Es giebt kostbare Werke, welche nur in wenigen Exemplaren abgezogen werden, nur für gelehrte Forscher berechnet sind, und bei welchen sodann die Pflicht zur unentgeltlichen Ablieferung von zwei Exemplaren eine erhebliche Steuer involvirt. Für manche Verleger beträgt dieselbe jährlich mehrere hundert Thaler. Wir bitten deshalb diese auf früher vorhanden gewesenen Privilegien einzelner, gar nicht mehr existirender Buchhändler beruhende Bestimmung fallen zu lassen.

## §. 9.

Auf jeder Druckschrift muß der Name und der Wohnort des Druckers genannt sein.

Hierbei ist nur zu erwähnen, daß das Wort „Druckschrift“ auch solche Drucksachen in sich schließt, welche den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienen; als: Circulare, Facturen, Preisencourante, Wechsel und andere Formulare und Blanquets u. s. w., welche von der Anforderung dieses Paragraphen ausgenommen werden müssen, wenn der geschäftliche Kleinverkehr nicht wesentliche Behinderungen erfahren soll.

## §. 13.

Jede Zeitung, Zeitschrift und überhaupt jedes in periodischen, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinende Blatt darf nur unter dem Namen und der Verantwortlichkeit eines bestimmten Redacteurs erscheinen.

Diese Bestimmung findet auf Druckschriften, welche von den Kammern oder Königlichen Behörden herausgegeben werden, keine Anwendung.

Als Redacteurs dürfen nur solche einzelne Personen zugelassen werden, die unbedingt rechtsfähig sind, sich im Vollbesitze der bürgerlichen Rechte befinden und im Bereiche der Preussischen Gerichtsbarkeit ihren persönlichen Gerichtsstand haben.

Militairpersonen, so wie alle unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, auch solche, die ihr Amt unentgeltlich verwalten, bedürfen, um als Redacteurs oder Herausgeber von Zeitungen oder Zeitschriften zugelassen zu werden, der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde.

Die beschränkende Bestimmung in Betreff der Uebernahme der Redaction eines jeden in periodischen, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinenden Blattes dürfte in der ausgesprochenen Art über den dadurch zu erreichenden Zweck weit hinausgehen.

Es dürfte hier vollständig ausreichen, wenn nur ein Inländer die Verantwortlichkeit für den Inhalt übernimmt. Bei wissenschaftlichen Zeit-

schriften ist der Name des Redacteurs eine für den Vertrieb derselben außerordentlich wichtige Bezeichnung. Geschieht es nun, wie dies öfters der Fall ist, daß ein Redacteur von bedeutendem Ruf, etwa ein Universitätslehrer, einem Rufe nach dem Auslande zu folgen veranlaßt ist, so würde damit auch das Erscheinen der unter seinem Namen im Inlande herausgegebenen Zeitschrift aufhören müssen — eine Folge, welche den gewerblichen Verkehr nicht nur ungewöhnlich stören, sondern auch der Wissenschaft selbst nur nachtheilig sein könnte.

Der letzte Abschnitt des §. 13 enthält endlich gleichfalls eine harte Beschränkung der Presse, eine Hemmung der geistigen Bewegung aller Staatsbeamten, und eine für jeden gebildeten Mann unwürdige Bevormundung.

## §. 14.

Wer eine Zeitung oder Zeitschrift in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen herausgeben will, ist verpflichtet, vor der Herausgabe eine Caution zu bestellen.

Gegen die Bedingung der Cautionen für Zeitungen und Zeitschriften glauben wir uns im Interesse des gewerblichen Verkehrs und mit Rücksicht darauf, daß der Zweck derselben nicht erreicht wird, unbedingt aussprechen zu müssen. Wir beziehen uns deshalb auf unsere Erklärung vom 11. März 1850, und bemerken hier im Allgemeinen, daß Cautionen nur ein neues Privilegium im Gewerbswesen schaffen. Sie haben keinen andern Erfolg, als die Concurrrenz in diesem wichtigen Zweige unseres Gewerbes auf diejenigen zu reduciren, welche über bedeutende Geldmittel verfügen können. Privilegien haben sich aber überall als Nachtheile erwiesen, welche den Untergang der Gewerbe herbeiführen, in denen sie um sich gegriffen.

Hierzu kommt, daß während die nichtpreussischen Zeitungen und Zeitschriften von der Caution befreit sind und dennoch mit den preussischen concurriren, dadurch die eigenen Staatsangehörigen im Staate gegen die Fremden benachtheiligt werden. Jede Abhilfe aber, welche man hiergegen treffen wollte, würde nur andere Uebelstände herbeiführen, und möglichenfalls verschiedene Literaturen in den verschiedenen deutschen Staaten bilden, welche sich gegen einander abschließen und sondern.

Es ist hiernach durchaus kein innerer Grund vorhanden, Zeitungen von andern literarischen Erzeugnissen in der Gesetzgebung zu unterscheiden. Die Art, wie ein Werk erscheinen soll, ob in täglicher Lieferung oder in anderer Weise, ist lediglich ein Act gewerblicher Betriebsamkeit und Speculation, denen ungebührliche Fesseln anzulegen das Staatswohl selbst widerräth.

## 19.

Die Caution muß bei der General-Staats-Kasse oder bei der Regierungs-Haupt-Kasse des Bezirks in baarem Gelde niedergelegt werden.

Dieselbe wird mit vier Thaler vom Hundert auf das Jahr in halbjährigen Zahlungen verzinst.

Die Niederlegung der Cautionen in baarem Gelde erscheint noch besonders als eine harte Belastung des gewerblichen Verkehrs. Dafür dürfte zwar angeführt werden können, daß die Cautionen im Preussischen Staat überhaupt baar niedergelegt werden müssen, und eine Ausnahme nicht begründet erscheint. Dem entgegen ist indes zu erwägen, daß der Vortheil, welchen der Staat aus der Benutzung der Beamten-Cautionen als einer fortdauernden unkündbaren Zwangsanleihe zu ziehen vermag, hier nicht zutrifft. Zeitschriften können und werden beliebig eingehen; die für sie als Caution bestellten Kapitalien müssen daher stets liquide und zur Rückzahlung bereit sein. Nimmt man im Vergleich hierzu nun aber den bedeutenden Schaden an, welchen namentlich in bewegter Zeit die nothgedrungene Umsezung von Papieren erzeugen kann, so wird man nicht anstehen, zu bekennen, daß die Möglichkeit der Niederlegung in Staatspapieren ein sehr billiger Wunsch ist, welchem Statt zu geben sein dürfte.

## 23.

Wird gegen eines der nach §. 21 von der Cautionspflicht befreiten Blätter ein Strafurteil erlassen, so verfällt dasselbe der Cautionspflicht, und es ist die Caution innerhalb acht Tagen vom Tage des rechtskräftigen Erkenntnisses ab, nach den Bestimmungen der §§. 14 und ff. zu bestellen.

Bei diesem Paragraphen dürfte die allgemeine Fassung des Wortes „Strafurteil“ nicht einmal in der Absicht der Königlichen Regierung gelegen haben. Denn dafür, daß die Verurtheilung wegen irgend welchen Formfehlers, irgend welcher Presspolizei-Uebertretung die Cautionspflicht nach sich ziehe, fehlt sicherlich jeder innere Grund. Es wird deshalb hinter dem